

30.11.01

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
- Drucksache 14/7456 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)
- Drucksache 14/6813 -**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verminderung des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen, von CO₂-Emissionen sowie zur damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtung des Verbrauchers kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmen, dass bei Geräten und Bestandteilen von Geräten (nachfolgend Geräte genannt) sowie bei Kraftfahrzeugen Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie von CO₂-Emissionen und zusätzliche Angaben zu machen sind (Verbrauchskennzeichnung),

Fristablauf: 21.12.01
Erster Durchgang: Drs. 408/01

2. zulässige Höchstwerte für den Energieverbrauch von Geräten festlegen (Verbrauchshöchstwerte).

Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung bei Kraftfahrzeugen und über Verbrauchshöchstwerte dürfen nur zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassen werden.“

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2002“ durch die Worte „Tage nach der Verkündung“ ersetzt.

20.12.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.